

Persistenter Identifier: 1529487027376_1882

Titel: Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

Ort: Stuttgart

Datierung: 1882

Signatur: XIX/135.2-1,1882

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/1/

Abschnitt: Erfindungen im Hochbauwesen aller Länder.

Strukturtyp: article

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/88/LOG_0057/

§ 971. „Bei unbeweglichen Sachen hat der Werkmeister in Ansehung der darin verwendeten Materialien und Arbeiten ein in der Konkursordnung¹⁾ näher bestimmtes Vorrecht“ 2c.

§ 974. „Entsteht aber vor der Uebergabe Konkurs über das Vermögen des Bestellers, so kann der Werkmeister wegen seiner Arbeit und Auslagen des Zurückbehaltungsrechts auf das noch in seinem Gewahrsam befindliche Werk sich bedienen.“²⁾); schreibt dagegen die Reichskonkursordnung vor:

§ 40. „Gläubiger, welche an einer beweglichen körperlichen Sache, an einer Forderung oder an einem anderen Vermögensrechte des Gemeinschuldners ein Faustpfandrecht haben, können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals.“

¹⁾ Die frühere Gerichtsordnung Th. I 50 § 424 wies dann den Baugläubigern die vierte Stelle an und disponirte:

„Diejenigen, welche vor Ausbruch des Konkurses zum Aufbau oder zur Ausbesserung der zur Masse gehörigen Gebäude Materialien geliefert, Arbeiten gethan oder Gelder vorgeschossen haben, welche auch zu diesem Behufe verwendet worden sind.“

„Bei entstehender Konkurrenz bestimmt die Zeit des geschlossenen Kontrakts das Vorrecht einer jeden Forderung. Ist kein Kontrakt vorhanden, so wird der Ort durch die Zeit der geschehenen Einlieferung, des geleisteten Vorschusses oder der verrichteten Arbeit bestimmt.“

Die Reichskonkursordnung hat dieses Vorzugsrecht beseitigt und die Baugläubiger mit allen nicht bevorzugten Gläubigern in einen Topf geworfen.

²⁾ Der Werkmeister konnte also das noch im Bau begriffene Haus unzweifelhaft behalten, bis er Zahlung erlangt hatte.

§ 41. „Den Faustpfandgläubigern stehen gleich:

1. 2c.

6. Künstler, Werkmeister, Handwerker und Arbeiter wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen in Ansehung der von ihnen gefertigten oder ausgebesserten, noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen.“

Hier scheint es sich überall um bewegliche Sachen, also z. B. Möbel u. s. w., zu handeln; jedenfalls wird insolgedessen ein strikter Nachweis verlangt werden, daß man das im Bau begriffene Haus noch in Händen habe, und dieser Nachweis würde schwer zu liefern sein; der Schutz des § 971 I. 11 A. L. R. ist aber ganz fortgefallen, obgleich er dem Schwindel einen Riegel vorschob und auch für die Gläubiger nicht bedenklich ist, denn sie können sich leicht darüber Auskunft verschaffen, ob die Baugelder berichtigt worden sind.

Unter diesen Umständen wäre es gewiß zweckmäßig, wenn in dem Paragraphen der Subhastationsordnung, in welchem es heißt: „Die Vertheilung des Geldes erfolgt in der Reihenfolge, wie es die Konkursordnung vorschreibt“, noch hinzugesetzt würde:

„Betreffs der aus Bauarbeiten herrührenden Forderungen steht der Werkmeister den Faustpfandgläubigern gleich.“

Es wird Pflicht aller Baugewerkevereine, Bauinnungen und Baugewerksmeister sein, sich in dieser Richtung mit gut motivirten Petitionen an den Reichstag zu wenden. H. T.—

Erfindungen im Hochbauwesen aller Länder.

Müller's patentirter rauchverzehrender Einsatz für Zimmeröfen.

(Hierzu 2 Figuren.)

In unseren besseren Wohnungen hat der weiße Kachelofen den eisernen Ofen längst verdrängt. Die strahlende und dabei in kurzem Zwischenraum abnehmende Wärmeabgabe des eisernen Ofens sind nun einmal Uebelstände, die sich selbst durch Verbesserungen der inneren Konstruktionen des Ofens nicht beseitigen lassen.

Ganz entgegengesetzt wirkt die Heizung des Kachelofens. Jede einzelne Kachel saugt die Wärme der durch die Züge sich windenden Feuergase auf und giebt die dieser gestalt gesammelte Wärme nach Außen — dem Zimmer zu — gleichmäßig und andauernd ab. Die Luft im Zimmer wird dadurch nicht in dem Maße, wie beim eisernen Ofen, ihres Feuchtigkeitsgehaltes beraubt — was trockene Luft erzeugt und auf die Athmungsorgane schädlich wirkt — sondern die Zimmerluft besitzt in den meisten Fällen neben einer überall gleichmäßigen Temperatur noch den erforderlichen Grad von Feuchtigkeit.

Soviel Vorzüge aber der Kachelofen besitzt, so hat er andererseits auch, wie ein Jedes, Nachteile aufzuweisen.

In erster Linie kann der Kachelofen nicht mit jedem beliebigen Feuerungsmaterial geheizt werden. Man kann allerdings Torf und Braunkohlen dabei verwenden, Steinkohle dagegen kann man nicht in Anwendung bringen, weil die sich dabei entwickelnden stick-

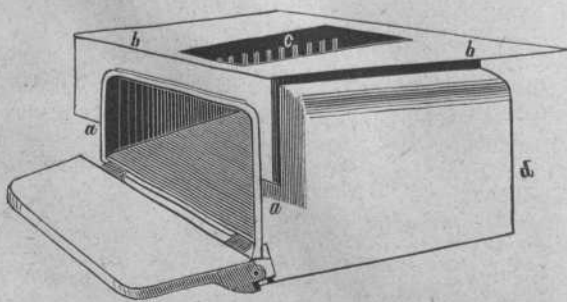
stoffhaltigen Gase durch Hin- und Herleiten der Züge im Ofen nicht rasch genug nach dem Schornstein entweichen können. Die Folge hiervon ist, wenn nicht eine Explosion des Ofens, so doch ein Auseinandertreiben der Kacheln. Insolgedessen muß ein öfteres Umsetzen des Ofens ausgeführt werden.

Um nun den Kachelofen durch die Heizung weniger anzugreifen, so daß ein Umsetzen desselben auf eine längere Reihe von Jahren überflüssig wird, dient eine Vorrichtung, (eif. Einsatz) erfunden vom Oberamtmann Müller in Berlin, in jeder Weise unübertrefflich. Aber nicht dies allein, sondern auch eine wesentliche Ersparniß an Brennmaterial bietet diese neue Erfindung, zu deren Beschreibung wir jetzt übergehen.

Die Vorrichtung beruht in ihrem Prinzipie der Rauchverzehrung darin, daß mittelst des Apparates zwei verschiedene, erst im Feuerraum sich vereinigende Luftströmungen erzeugt werden.

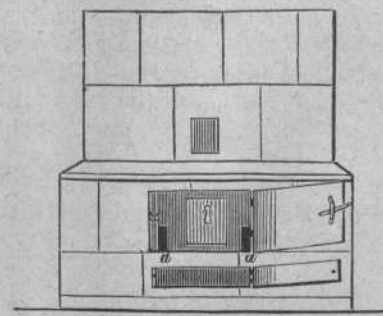
Die erstere davon erfolgt durch Zutritt der Zimmerluft unter dem Feuerrost, wie beim gewöhnlichen Ofen; die zweite wird dagegen dadurch hervorgerufen, daß durch Erwärmung der Seitenwandungen die an beiden Langseiten befindlichen Kanäle a—a, welche durch die vorderen Oeffnungen (siehe Fig. 1) Luft saugen, dort stark erhitzt werden, und auf diese Weise tritt sie durch die Schlitzchen der oberen Oeffnung c in den Feuerraum ein. Die eingeführte erhitzte Luft vermengt sich mit den Verbrennungsgasen und wird naturgemäß eine starke Flamme oberhalb des Apparates in Form einer Gasverbrennung erzeugt, wodurch schließlich eine totale Rauchverbrennung erzielt wird.

Fig. 1.



Müller's patentirter rauchverzehrender Einsatz für Zimmeröfen.

Fig. 2.



Ofen mit eingesetztem Apparat.

Was die Benutzung des Apparates weiter erleichtert, ist die bequeme Einsetzung desselben in den Feuerraum eines jeden Kachelofens.

Man muß jedoch darauf achten, daß die zur Seite liegenden Kanäle a—a, welche, wie bereits bemerkt, zur Zuführung der eigentlichen Verbrennungsluft dienen, nicht verengt werden und gleichmäßige Querschnittsflächen besitzen.

Die Oberfläche des Apparates muß ringsherum gut mit Lehm verstrichen werden, damit die Luft aus den Kanälen a—a nicht etwa durch die Fugen direkt in den Feuerraum geht.

Die Oeffnung c muß ganz frei bleiben und die hintere Seite des Apparates d dicht schließend hintermauert werden.

Zwischen dem letzteren und der Ofenthür ist ein freier Raum von 6—8 cm zur Vorwärmung der Luft erforderlich.

Die Bedienung des mit diesem Apparat versehenen Kachelofens ist eine gleichartige, wie bei den ohne diese Neuerung versehenen Ofen.

Es muß auch hier hauptsächlich beobachtet werden, daß der Feuerrost frei von Schlacken ist, so daß die Zuströmung der sauerstoffhaltigen Zimmerluft durch den Aschenraum unter die Roststäbe eine stark belebte ist.

Ferner ist ein gleichmäßiges Aufschütten des Feuerungsmaterials (ein jedes kann in dem Apparat benutzt werden, weil dabei eine totale Rauchverzeehrung erzielt wird) anzuzuführen.

Der Apparat kostet nur 12 Mark, während das Einsetzen von jedem Töpfer am Orte ausgeführt werden kann und nur ca. 2—3 Mk. Kosten verursacht.

Der Bezug des Apparates kann nur von den mit dem Alleinverkauf betrauten Herren J. A. Meyer u. Co. Berlin SW. Trebbinerstraße 8 erfolgen.

Wir stellen unseren geehrten Lesern die Vornahme eines Versuches mit dem qu. Apparat anheim, der, wie Referent dieses selbst beobachtet hat, nur empfehlend ausfallen wird. —n.

Mittheilungen aus der Praxis.

Aus dem Leserkreise. Herr Amtsbauvermeister Elsner jun. in Blankenburg a. S. ersucht uns als Abonnent unserer Zeitschrift, an dieser Stelle zur Sprache zu bringen, daß er sich am 4. Februar cr. an den Kirchenvorstand der Johannisikirche in Gera behufs Zusendung eines Anschlagsextraktes der Steinmearbeit zum Neubau dieser Kirche (Submissionstermin am 8. Februar cr.) gewandt habe, ihm aber Seitens des Vorstandes die Antwort zugetheilt worden sei, daß Anschlagsextrakte nicht mehr abgegeben würden.

Wir haben in Vorstehendem einen klaren und sprechenden Beweis dafür, daß der Begriff des Wortes „Submission“ vielfach ein fast illusorischer und Gegenstand des Kinderspiels geworden ist.

Ist es unter solchen Umständen überhaupt noch erforderlich, Lieferungen in den größten und meistzulesenen Zeitungen, wie es hier geschehen, anzuschreiben?

Lieber vermeide man doch das letztere, stelle am Orte selbst unter den Baugewerksmeistern eine engere, sogenannte (?) beschränkte Submission an.

Hat dagegen die letztere, wie im vorliegenden Falle, einen öffentlichen Charakter, wodurch jeder leistungsfähige Gewerksmeister oder Lieferant zur Betheiligung aufgefordert wird, dann müssen auch, um konsequent zu sein und sich von mannigfach auszuliegenden Nachreden rückenfrei zu halten, seitens der submittierenden Behörde oder Person an jeden der Bewerber die Submissionsformulare abgegeben werden.

Diese Abgabe selbst muß, wenn auch wenige Stunden vor der Terminszeit, unter allen Umständen erfolgen, und ist es Sache des Submittenten, ob er dann noch rechtzeitig bis zur Terminsstunde die Offerte einzureichen vermag.

Wir können über dieses Vorgängnis nur rückhaltslos unser Mißfallen aussprechen und richten schließlich an unsere geehrten Leser die ergebenste Bitte, uns in unseren Bestrebungen dahingehend zu unterstützen, uns solche und ähnliche Vorkommnisse aus ihrer Praxis, die zusammen genommen einen Haupttheil des Krebschadens unseres Baugewerbes bilden, zur Kenntniß zugehen zu lassen.

Wir werden dabei von unparteiischem und streng rechtlichem Standpunkte aus den Sachverhalt prüfen und event. veröffentlichen. —n.

Die Prüfung der in der letzten Nummer unseres Blattes angeführten **Petition des „Vereins gegen Unwesen im Handel und Gewerbe“** hat in der 2. Kammer des sächs. Landtages am 28. Febr. cr. stattgefunden.

Die zur Prüfung ernannte Deputation (Ref. Dr. Schmidt) beantragt, obgleich sie die vorhandenen Mißstände nicht verkennt

und selbst mit den Petenten dringend wünscht, daß den herrschenden Zuständen Abhilfe gewährt werden möge, in Anbetracht der von dem Regierungs-Kommissar gemachten Bedenken, diese Petition auf sich beruhen zu lassen. Seine Bedenken vereinigen sich hauptsächlich in dem Umstande, daß die Einführung eines Rechts auf bevorzugte Befriedigung „vor allen anderen Hypotheken“ auf die Wiedereinführung privilegirter stillschweigender Hypotheken hinauslaufe, abgesehen aber von alledem eine vollständige Umarbeitung des bestehenden Hypothekenrechts und ein Abweichen von dem diesem zu Grunde liegenden System bedingen würde.

Hg. Käuffer beantragte unter und eingehender warmer Verwendung für die in Frage kommenden Industriellen, die Regierung zu ersuchen, daß bei Ausarbeitung des Deutschen bürgerl. Gesetzbuches erwogen werde, ob nicht zur möglichsten Sicherung der Baulieferanten gegen deren Schädigung besondere Bestimmungen zu treffen seien, und führt auf Grund statistischer Erhebungen aus, daß eine Anzahl von 60 Handwerkern, welche zu Bauten in Dresden und Umgebung Material lieferten, allein einen Gesamtverlust von 250,000 Mark in den letzten Jahren erlitten hätten, so daß auf den Mann ca. 4150 Mk. kämen. Die Kammer entschied sich hierauf, die Petition auf sich beruhen zu lassen, nahm dagegen den Käuffer'schen Antrag mit großer Majorität (und doch noch gegen 10 Stimmen) an.

Es wird uns leider durch diesen Beschluß für die baldige Legung des Geschäftes der „sogenannten Bausppekulanten“ keine besonders günstige Perspektive eröffnet. Als weitere Fragen sind aufzuwerfen: „Wann wird die Aufstellung des Deutschen Gesetzbuches erfolgen?“ und „werden die betr. Bestimmungen, wie sie für den in Rede stehenden Zweck in's Gesetzbuch eingeschaltet werden sollen, auch in ihrer praktischen Anwendung dem Lieferanten genügenden Schutz bieten und denselben entsprechend zu entschädigen suchen?“

Diese beiden Fragen werden wir demnächst einer ausführlichen Besprechung unterwerfen. —o.

Ueber Eisenkonstruktionen. Unser Wiener Korrespondent schreibt uns: Nach dem Brande des Wiener Ringtheaters wurde ein Wiener Bau-Eisenkonstruktions-Etablissement beauftragt, die Eisentheile des beim Brande in die Tiefe des ausgebrannten Parquetraums gestürzten Dachstuhles, bestehend aus Walz-, Schmiede- und Gußeisen, auseinander zu nehmen, da sich die halb zerstörten Konstruktionen auf eine andere Weise nicht aus der Ruine schaffen ließen. Dies geschah nun durch Aufschraubungen, Zerschlagen mit Hämmern oder eigentlich vornehmlich durch Zersägen. Bei dieser Gelegenheit stellte sich die Konstruktion des eisernen Dachstuhles als äußerst solid heraus; trotz der stellenweise vorhandenen Weißglüh- und Schmelzhitze*) sind die Konstruktions-Verbindungen größtentheils intakt geblieben! Nicht so günstig stand es mit den Eisenkonstruktionen der Gallerien. Bekanntlich fing die IV. Gallerie links zunächst Feuer von dem in's Haus geschwenkten brennenden Vorhang; in längstens einer halben Stunde stürzte auch schon diese Gallerie trotz aller Eisenkonstruktionen mit allen (größtentheils todt)en Personen auf die III. Gallerie und löste auch diese bald aus den Fugen, ohne sie noch völlig zu zerstören. Dieser Einsturz der IV. Gallerie bald nach Entwicklung des Brandes nahm vielfach Wunder und in der That, als nach Entfernung der Dachstuhltheile (z. Th. auch schon vor derselben) die Eisnarbeiter resp. Löschmänner, Zimmerleute und Maurer sich mit den Gallerien beschäftigten, um sie zu stützen und die von der Schmelzung verschont gebliebenen Theile der Galleriekonstruktionen zu sichten, prüfen und fortzubringen, zeigte sich zu Aller Erstaunen, daß nicht der kleinste Theil mehr mit dem anderen verbunden war, also d. s. gerade Gegentheil des Dachstuhles; nimmt man dazu die Gerüchte, welche im Jahre 1873/74 über den Theaterbau verbreitet waren, z. B. von der schleuderhaften Arbeit, Hast u., so stimmt das auffallend; mehrere Arbeiter äußerten sich angeblich, daß die Arbeit der Galleriekonstruktionen (im Gegensatz zum Dach) eine äußerst unsolide gewesen sein müsse und daß es gar nicht unmöglich gewesen wäre, wenn einmal durch den jähen Einsturz einer Gallerie eine Katastrophe ähnlichen Grades, aber anderer Färbung (— Zersplitterung von ca. 2—500 Personen!) sich ereignet hätte. Solche Konstruktionen müssen unter Aufsicht der tüchtigsten und gewissenhaftesten älteren Monteure ausgeführt werden und es sei jede Ueberhastung verpönt; der Architekt aber, wenn er sich nicht zugleich als Bauingenieur sicher genug fühlt, muß einen er-

*) In einzelnen Theilen des Hauses stieg die Hitze während des Brandes dem Vermehren und glaubwürdigen Vermuthungen nach bis auf 2000° (= der Schmelzhitze des Platins). Trotzdem schmolz der bekannte Giebel-Apollo aus Bronze nicht, während doch Bronze gewöhnlich schon bei 800° R. schmilzt.